

ORDNUNG DES LANDESKIRCHLICHEN BIBLICUMS

1. Alle eingetragenen Theologiestudenten müssen sich im Laufe ihres Studiums einem landeskirchlichen "Biblicum" unterziehen. Es ist Bestandteil der kirchlichen Begleitung der eingetragenen Theologiestudenten.
2. Es soll frühestens nach dem zweiten sprachfreien Semester und spätestens nach dem fünften sprachfreien Semester stattfinden.
3. Das Biblicum umfaßt vier Bereiche:
 - a) eine Klausur im Hebräischen von zwei Stunden,
 - b) eine Klausur im neutestamentlichen Griechisch von zwei Stunden
 - c) eine mündliche Prüfung in alttestamentlicher Bibelkunde,
 - d) eine mündliche Prüfung in neutestamentlicher Bibelkunde.
4. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einer der vier Bereiche gilt das Biblicum als nicht bestanden. Es kann einmal nach einem, wahlweise zwei Semestern, wiederholt werden. Wird das Biblicum auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, so wird der Studierende von der Liste der Theologiestudenten gestrichen.
5. Das Biblicum wird, in der Regel halbjährlich im Laufe der Semesterferien angeboten. Einmal im Jahr soll das Biblicum im Zusammenhang mit einer Freizeit für Theologiestudenten angeboten werden.
6. Das Landeskirchenamt bestellt die Prüfer für das Biblicum; den Vorsitz führt der Landesbischof oder ein von ihm Beauftragter.

Übergangsbestimmungen:

1. *Das erste Biblicum findet in den Semesterferien Frühjahr 1985 statt.*
2. *Für Studenten, die sich zum 1.1.1985, 1.8.1985 oder 1.1.1986 zur Ersten theologischen Prüfung melden, entfällt das Biblicum.*
3. *Alle eingetragenen Theologiestudenten, die sich im laufenden Wintersemester 84/85 in ihrem fünften oder in weiteren sprachfreien Semestern befinden und sich nicht zu einem der unter 2. genannten Termine zur Ersten Theologischen Prüfung melden, müssen sich im Frühjahr '85, Herbst '85 oder spätestens Frühjahr '86 zum Biblicum melden.*

Bückerburg, 28. November 1984